



Departementsverfügung

Weisungen betreffend Betrieb und Qualität der Sing- und Musikschulen

Gestützt auf Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG; BR 494.300) macht die Regierung Vorgaben zu Betrieb und Qualität der Sing- und Musikschulen. Die Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsverordnung, KfV; BR 494.310) enthält keine Bestimmungen bzw. Vorgaben zu Betrieb und Qualität der Sing- und Musikschulen.

Die Regierung delegierte mit Beschluss vom 24. August 2021 (Prot. Nr. 781/2021) gestützt auf Art. 22 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; BR 170.300) die Zuständigkeit für den Erlass der Vorgaben zu Betrieb und Qualität der Sing- und Musikschulen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

Gestützt auf diese Erwägungen

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Die Weisungen betreffend Betrieb und Qualität der Sing- und Musikschulen werden erlassen.
2. Mitteilung an den Verband Sing- und Musikschulen Graubünden, Herrn Patric Vincenz, Präsident VSMG, Veia Purmaglera 7, 7460 Savognin; an das Amt für Kultur sowie an Finanzen & Controlling EKUD.

Dr. Jon Domenic Parolini
Regierungsrat



Weisungen betreffend Betrieb und Qualität der Sing- und Musikschulen

Gestützt auf Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG; BR 494.300) i. V. m. Regierungsbeschluss vom 24. August 2021 (Prot. Nr. 781/2021)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 14. September 2021

Art. 1 Angebot

¹ Die Sing- und Musikschulen sind verpflichtet, die nachfolgenden Unterrichtsbereiche anzubieten:

- a) musikalische Grundausbildung (Früherziehung und/oder Grundschule);
- b) breitgefächelter Instrumental- und/oder Vokalunterricht (verschiedene Unterrichtsformen);
- c) gemeinsames Musizieren (Ensembles, Chor, Orchester);
- d) nach Möglichkeit und/oder Bedarf Ergänzungsfächer (Rhythmik, Theoriefächer in den Bereichen Musik, Tanzen und Ballett u. a. m.).

² Die Förderung dieses Angebots durch den Kanton Graubünden erfolgt im Rahmen von Art. 19 KFG sowie Art. 16 bis 18 der Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsverordnung; KfV; BR 494.310).

Art. 2 Führung der Musikschule

¹ Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- a) Schulleitung mit den für die leitende Funktion erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach Möglichkeit mit der entsprechenden Ausbildung und/oder praktischen Erfahrung;
- b) eine der Schulgrösse entsprechende Verwaltung;
- c) Schulreglement, Schulordnung.

Art. 3 Unterrichtsqualität

¹ Mindestens 2/3 des gesamten Unterrichtspensums müssen von qualifizierten Lehrpersonen erteilt werden.

² Als „qualifiziert“ gelten Lehrpersonen mit einem Bachelor (oder einem gleichwertigen Abschluss in Pädagogik).

³ Die Mindestanzahl der Unterrichtswochen pro Jahr beträgt 34.

Art. 4 Inkrafttreten

Die Weisungen treten auf den 15. September 2021 in Kraft.